

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS  
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
 TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH  
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV  
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Presse und Information

### PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/05

12. April 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-265/03

*Igor Simuténkov / Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol*

#### **ERSTES URTEIL ZU DEN WIRKUNGEN EINES PARTNERSCHAFTSABKOMMENS: GLEICHE ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR RUSSISCHE FUSSBALLSPIELER IN DEN NATIONALEN WETTKÄMPFEN DER MITGLIEDSTAATEN**

*Das Partnerschaftsabkommen EG-Russische Föderation steht dem entgegen, dass auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine Regel angewendet wird, die die Zahl der Berufsspieler aus Drittstaaten, die in einem nationalen Wettkampf aufgestellt werden können, begrenzt.*

Igor Simuténkov ist ein Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis in Spanien war. Er war aufgrund eines mit dem Club Deportivo Tenerife geschlossenen Arbeitsvertrags als Berufsfußballspieler beschäftigt und besaß eine von der Real Federación Española de Fútbol (spanischer Fußballverband) erteilte Lizenz für nicht der Gemeinschaft angehörende Spieler.

Nach der Regelung dieses Fußballverbands dürfen die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Zahl von Spielern aufstellen, die Staatsangehörige nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörender Drittländer sind. Herr Simuténkov beantragte die Umwandlung seiner Lizenz in eine Lizenz für der Gemeinschaft angehörende Spieler, wobei er sich auf das Partnerschaftsabkommen EG-Russische Föderation<sup>1</sup> stützte, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen verbietet, dass ein russischer Staatsangehöriger aufgrund seiner Staatsangehörigkeit benachteiligt wird. Der Fußballverband lehnte diesen Antrag jedoch ab. Das mit dem Rechtsstreit befasste spanische Gericht hat dem Gerichtshof der

<sup>1</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, das am 24. Juli 1994 in Korfu unterzeichnet und im Namen der Gemeinschaften durch den Beschluss 97/800/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 genehmigt worden ist (ABl. L 327, S. 1).

Europäischen Gemeinschaften eine Frage vorgelegt, um zu erfahren, ob die Regelung des spanischen Verbandes mit dem Abkommen vereinbar ist.

Der Gerichtshof prüft erstens, **ob ein Einzelner sich vor den Gerichten eines Mitgliedstaats auf das im Partnerschaftsabkommen EG-Russland ausgesprochene Diskriminierungsverbot berufen kann**. Diese Frage bejaht er. Dieses Abkommen erlässt nämlich für jeden Mitgliedstaat in einer klaren, genauen und nicht an Bedingungen geknüpften Formulierung das Verbot, russische Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Staates zu benachteiligen.

Zweitens bestimmt der Gerichtshof **die Tragweite des im Partnerschaftsabkommen EG-Russland ausgesprochenen Diskriminierungsverbots**.

Er führt zunächst aus, dass dieses Abkommen zugunsten der rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigten russischen Arbeitnehmer ein Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen begründet, das den gleichen Umfang hat wie das den Angehörigen der Mitgliedstaaten durch den EG-Vertrag in ähnlichen Formulierungen zuerkannte Recht. Dieses Recht steht einer auf die Staatsangehörigkeit gestützten Begrenzung wie der hier streitigen entgegen, wie der Gerichtshof unter ähnlichen Umständen entschieden hat.<sup>2</sup>

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die auf die Staatsangehörigkeit gestützte Begrenzung sich nicht auf spezielle Begegnungen zwischen Mannschaften bezieht, die ihre Länder repräsentieren, sondern für offizielle Begegnungen zwischen Vereinen gilt und somit den Kern der von den Profispielern ausgeübten Tätigkeit betrifft. Eine solche Begrenzung ist daher nicht durch sportliche Erwägungen gerechtfertigt.

**Somit steht das Partnerschaftsabkommen EG-Russland dem entgegen, dass auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Staates aufgestellte Regel angewendet wird, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Zahl von Spielern aus Drittstaaten, die nicht dem EWR angehören, aufstellen dürfen.**

---

<sup>2</sup> Urteile vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, und vom 8. Mai 2003 in der Rechtssache C-438/00, Deutscher Handballbund, Slg. 2003, I-4135. Vgl. Pressemitteilung Nr. 35/03.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL, PT*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,*

*Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*